



STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|-----------------------------|---|
| I. | Name, Sitz und Zweck | 3 |
| II. | Mitgliedschaft | 3 |
| III. | Organisation | 4 |
| | Die Generalversammlung | 4 |
| | Der Vorstand | 5 |
| | Die Pilzbestimmerkommission | 6 |
| | Die Rechnungsrevisoren | 6 |
| IV. | Allgemeines | 6 |
| V. | Schlussbestimmungen | 7 |

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Verein für Pilzkunde Thurgau“ besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen ZGB Art. 60 ff, der eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Vereine für Pilzkunde (VSVP) bildet. Rechtssitz ist Frauenfeld.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Pilzkunde und den Schutz der Pilzflora im Kanton Thurgau und stellt sich ausserdem folgenden Aufgaben:

- Aufklärung der Bevölkerung über mykologische Zusammenhänge und fachgerechtes Pilze sammeln
- Ausbildung und Weiterbildung der Mitglieder

Art. 3

Der Verein sucht die vorerwähnten Ziele zu erreichen durch:

- Pilzbestimmungsabende
- Lernexkursionen
- Vorträge
- Kurse
- Ausstellungen
- Führung einer Fachbibliothek und Vermittlung einschlägiger Literatur
- Zusammenarbeit mit Organisationen verwandter Zielsetzung
- Aufklärung der Bevölkerung

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Organisationen des öffentlichen Rechtes aufgenommen werden.

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Vollmitgliedern
- Familienmitgliedern
- Doppelmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern
- Jugendlichen

Art. 5

Die Aufnahme von Voll-, Familien-, Doppel- und Passivmitgliedern sowie Jugendlichen erfolgt durch Einreichen der Beitrittserklärung und dem Bezahlen des Mitgliederbeitrages. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand/Sekretariat sowie auf der Homepage erhältlich.

Wird einer Person durch den Vorstand die Aufnahme verweigert, so steht ihr das Recht zu, gegen diesen Entscheid zuhanden der Generalversammlung Einsprache zu erheben.

Art. 6

Mitglieder aus anderen Sektionen des VSVP können dem Verein als Doppelmitglieder beitreten.

Art. 7

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins für Pilzkunde Thurgau wird Mitgliedern oder Personen zugesprochen, welche sich in besonderer Art um den Verein verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung verliehen. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 8

Die Mitglieder des Vorstandes und der Pilzbestimmerkommission bezahlen nur den Verbandsbeitrag.

Die Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit.

Allen Voll- und Familienmitgliedern wird ein Exemplar der SZP kostenlos zugesandt.

Die Jahresbeiträge müssen bis zum 1. Mai des laufenden Vereinsjahres bezahlt werden.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 9

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres
- Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages, trotz wiederholter Mahnung
- Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, worüber die Generalversammlung abzustimmen hat. Für den Ausschluss aus dem Verein bedarf es des Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Stimmberechtigten.

Aus dem Verein ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Pilzbestimmerkommission
- die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung

Art. 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, sowie des Obmanns der Pilzbestimmerkommission
- Genehmigung der Jahresrechnung aufgrund des Revisorenberichtes
- Wahl des Obmanns der Pilzbestimmerkommission und deren Mitglieder
- Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Kassiers, des Aktuars und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren und eines Stellvertreters
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Einsprache im Sinne von Art. 5
- Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art.9

Art. 12

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes oder müssen auf schriftliches Begehren hin von mindestens 1/5 der Mitglieder angeordnet werden. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten unter Angabe der Geschäfte mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen. Beschlüsse sind nur zulässig

über Geschäfte, die in der Einladung traktandiert sind. Der Einladung dürfen keine Werbebeilagen beigelegt werden.

Art. 13

Die Abstimmungen und Wahlen gemäss Art. 11 finden offen statt, sofern von der Generalversammlung nicht mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen wird.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausser die Statuten bestimmen etwas anderes. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Der Vorstand

Art. 14

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Vertreter der Pilzbestimmerkommission, in der Regel deren Obmann.
- Kassier
- Aktuar
- Bibliothekar und Materialverwalter
- Webmaster
- Lokalverantwortlicher
- Beisitzer

Art. 15

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er vertritt ihn nach innen und aussen. Insbesondere obliegen ihm:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Erstellen des Jahresprogrammes in Zusammenarbeit mit der Pilzbestimmerkommission
- das Erstellen der Jahresrechnung
- die Aufstellung des Jahresbudgets
- die Behandlung von Aufnahmegesuchen
- Bestellung von Arbeitsgruppen und ihre Vorsitzenden, sowie einzelne Mitglieder zur Bearbeitung besonderer Aufgaben.

Der Vorstand entscheidet über einmalige Ausgaben bis Fr. 1200.- und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und vorgängig alle Mitglieder mindestens eine Woche vorher eingeladen worden sind. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16

- Der Präsident leitet die Verhandlungen und ist besorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Vereins. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Vereinstätigkeit.
- Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Funktionen.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident einzeln oder kollektiv mit dem Vizepräsidenten und dem Kassier. Im Verhinderungsfall des Präsidenten unterzeichnet der Vizepräsident an seiner Stelle.
- Für das Postcheckkonto zeichnen Präsident und Kassier je einzeln, sowie der Vizepräsident und der Aktuar je kollektiv zu zweien.

- Für das Bankkonto zeichnen Präsident, Vizepräsident, Kassier und Aktuar je kollektiv zu zweien.
- Der Aktuar führt die Protokolle, verfasst Ausschreibungstexte z.Hd. der Medien und bedient die SZP mit den Vereinsmitteilungen.
- Der Kassier führt das Mitgliederverzeichnis und orientiert über den Mitgliederbestand. Er besorgt das Rechnungswesen, unterbreitet die Jahresrechnung den Revisoren zur Prüfung und der Generalversammlung zur Genehmigung.
- Der Obmann der Pilzbestimmerkommission, bzw. dessen Vertreter, vertritt deren Interessen im Vorstand.
- Der Bibliothekar und Materialverwalter unterhält die Fach- und Leihbibliothek sowie das übrige Vereinsinventar.
- Der Webmaster ist verantwortlich für die Pflege der Homepage des Vereins sowie des Unterhalts der Informatik.
- Der Lokalverantwortliche koordiniert und gewährleistet den Unterhalt des Vereinslokals.
- Die Beisitzer können für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Die Pilzbestimmerkommission

Art. 17

Die Pilzbestimmerkommission setzt sich zusammen aus:

- Obmann
- Pilzbestimmer

Art. 18

Die Pilzbestimmerkommission besorgt den fachlichen Teil der Vereinstätigkeit sowie die fachliche Leitung der Exkursionen, der Pilzbestimmungsabende, Vorträge, Kurse, Ausstellungen und dergleichen. Sie kann dazu die Pilzkontrolleure beiziehen. Sie beantragt dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ihr Jahresbudget über den Ankauf von Fachliteratur und Materialien. Bei Stimmengleichheit hat der Obmann den Stichentscheid. Der Obmann leitet die Pilzbestimmerkommission. Er erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die fachliche Kommissionstätigkeit.

Die Rechnungsrevisoren

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Jahresrechnung. Sie haben über ihren Befund der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Bei schwerwiegenden Mängeln der Rechnungslegung hat der Präsident eine ausserordentliche Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

IV. Allgemeines

Art. 20

Der Verein für Pilzkunde Thurgau ist politisch und konfessionell neutral. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen.

Art. 21

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Präsidenten einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 22

Die Statutenrevision erfolgt an der Generalversammlung. Diesbezügliche Anträge sind dem Vorstand 3 Monate vorher schriftlich einzureichen. Für deren Annahme bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 23

Eine allfällige Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Generalversammlung traktandiert sein. Sie kann nur zu Stande kommen, wenn sich 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen. Das Bar- und das Sachvermögen werden auf die Dauer von 5 Jahren dem Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde in Verwaltung gegeben und gehen in dessen Eigentum über, sofern während dieser Zeit im Kanton Thurgau keine neue Verbandssektion entsteht.

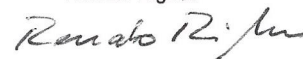
V. Schlussbestimmung

Art. 24

In allen Formulierungen sind die Frauen eingeschlossen. Der Einfachheit und Lesbarkeit wegen wurde auf die weibliche Form verzichtet. Diese Statuten wurden am 15. März 2015 durch die Generalversammlung des Vereins für Pilzkunde Thurgau genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 12.03.2000.

Frauenfeld, 15. März 2015

Der Präsident:
Renato Righes



Der Vizepräsident:
Wolfgang Bohner

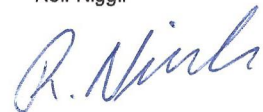


Die Aktuarin:
Anni Bosshard



Für den Vorstand des VSVP:

Der Präsident VSVP:
Rolf Niggli



Die Sekretärin VSVP:
Verena Brönnimann

